



Amtsblatt

85
G 1294

für den Regierungsbezirk Köln

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

205. Jahrgang

Köln, 10. Februar 2025

Nummer 6

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		
98.	Öffentliche Bekanntmachung gemäß WHG hier: Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH	Seite 86	
99.	Öffentliche Bekanntmachung gemäß WHG hier: Wasserbeschaffungsverband Thomasberg	Seite 87	
C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		
100.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches hier: Stadtparkasse Wermelskirchen	Seite 88	
101.	Haushaltssatzung des Zweckverbandes Landfolge Garzweiler für das Haushaltsjahr 2025	Seite 88	
E	Sonstiges		
102.	Liquidation hier: Arbeitskreis Werbe-, Mode-, Industriefotografie (AWI) e. V.	Seite 90	
103.	Liquidation hier: Verein zur Förderung des Gesundheits-, Präventiv- und Rehasports e. V.		Seite 90
104.	Liquidation hier: European Parking Association EPA e. V.		Seite 90
105.	Liquidation hier: KSG Taeguk e. V.		Seite 90
106.	Liquidation hier: Blaskapelle Brachelen e. V.		Seite 90
107.	Liquidation hier: VennReha e. V.		Seite 90

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

98. Öffentliche Bekanntmachung gemäß WHG hier: Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH

Geplante Festsetzung des Wasserschutzgebiets für die Einzugsgebiete der Wassergewinnungsanlagen Wegberg-Uevekoven, Erkelenz-Mennekrath und Wegberg-Beeck der Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH

Die Bezirksregierung Köln beabsichtigt, im Interesse des Gewässerschutzes die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Gewässer im Einzugsgebiet der Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH aus den Wassergewinnungsanlagen Wegberg-Uevekoven, Erkelenz-Mennekrath und Wegberg-Beeck festzusetzen.

Die Wasserschutzgebiete erstrecken sich im Gebiet der Stadt Wegberg auf Teile der Gemarkungen Wegberg und Wildenrath, und innerhalb der Stadt Erkelenz auf Teile der Gemarkungen Erkelenz, Schwanenberg, Gerderath und Golkrath.

Das Wasserschutzgebiet der Wassergewinnungsanlagen Wegberg-Uevekoven und Erkelenz-Mennekrath wurde von innen nach außen in folgende Zonen gegliedert: in die engste Zone (Fassungsbereich, Zone I), die engere Zone (Zone II) und die weitere Zone (Zone III), diese unterteilt in einen inneren Bereich (Zone III A) und einen äußeren Bereich (Zone III B).

Das Wasserschutzgebiet der Wassergewinnungsanlage Wegberg-Beeck gliedert sich in die engste Zone (Fassungsbereich, Zone I), die engere Zone (Zone II) und die weitere Zone (Zone III). Die Abgrenzung kann den beigefügten Übersichtskarten entnommen werden. Rechtsgrundlagen sind

- 51 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)
- § 35 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559).
- Maßgebliche technische Richtlinie für die Festsetzung von Trinkwasserschutzgebieten ist das Regelwerk des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW), hier die Arbeitsblätter W 101, W 102 und W 103.

Für den Entwurf der Wasserschutzgebietsverordnung mit den Anlagen, der Übersichtskarte und der Schutzgebietskarte, dem Erläuterungsbericht und dem Gutachten aus denen sich Art und Umfang des geplanten Wasserschutzgebietes ergeben, ist gemäß § 113 LWG i. V. m. § 73 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999

für die Dauer eines Monats eine Auslegung zur Einsichtnahme vorgeschrieben.

Die Unterlagen können in der Zeit vom

Mittwoch, dem 19. Februar 2025 bis zum
Dienstag, dem 18. März 2025

einschließlich an den untenstehenden Orten eingesehen werden.

Bei der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, 51812 Erkelenz, Zimmer 145, Simon Häusler, kann innerhalb der Öffnungszeiten Einsicht genommen werden.

Zudem können die Unterlagen bei der Mühlenstadt Wegberg, Rathausplatz 25, 41844 Wegberg, auf der 5. Ebene (Fachbereich Planen, Bauen, Wohnen) während der Dienststunden eingesehen werden. Dienststunden sind:

montags bis freitags
Vormittag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
dienstags Nachmittag von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Gemäß § 27b VwVfG NRW werden die Unterlagen parallel, d. h. ab Beginn der Offenlage auch auf folgender Internetseite der Bezirksregierung Köln zugänglich gemacht: <https://www.bezreg-koeln.nrw.de/bekanntmachungen>

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG NRW bis spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Internetveröffentlichung, d. h. bis einschließlich

31. März 2025,

schriftlich bei der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz oder der Mühlenstadt Wegberg, Rathausplatz 25, 41844 Wegberg oder bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-8, 50667 Köln Einwendungen erheben. Die Einwendungen sind jeweils mit vollständigem Namen und der vollen leserlichen Anschrift zu richten.

Mit Ablauf der vorgenannten Fristen sind für das Festsetzungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsverfahrensgesetzordnung gegen Entscheidungen nach § 74 VwVfG NRW einzulegen, können nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG NRW innerhalb der vorgenannten Frist, d. h. bis zum

31. März 2025

einschließlich, Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben.

Kosten, die bspw. durch die Erhebung von Einwendungen oder eine Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Weitere Informationen sowie Äußerungen und Fragen zum Verfahren können bis zum Ablauf der Internetveröffentlichung bei der für das Verfahren zuständigen Bezirksregierung Köln angefordert bzw. eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsfrist von dem Zeitpunkt der Übermittlung angeforderter In-

formationen bzw. der Beantwortung gestellter Fragen unberührt bleibt.

Bezirksregierung Köln
54.1.11.4-(24/54.1.11.4-(44)/54.1.11.4(43)

Köln, den 29. Januar 2025

Im Auftrag
gez. W e n g e

Abl. Reg. K 2025, S. 86

99. Öffentliche Bekanntmachung gemäß WHG h i e r : Wasserbeschaffungsverband Thomasberg

Az. 54.1-2023-0015276

Wasserrechtliches Bewilligungsverfahren gemäß §§ 8 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Förderung von Grundwasser durch Wasserbeschaffungsverband Thomasberg

Der Wasserbeschaffungsverband Thomasberg, Siebengebirgsstraße 150, 53639 Königswinter, hat gemäß §§ 8 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Förderung von Grundwasser beantragt, um es als Trinkwasser für die Versorgung des Verbandsgebietes zu verwenden.

Beantragt wird die Förderung von Grundwasser in einer Menge von 210 m³/h, 5040 m³/d und 1814000 m³/a mittels sechs Brunnen auf den Grundstücken Gemarkung Hasenpohl, Flur 12, Flurstück 1193 (Brunnen I bis IV), Gemarkung Oelinghoven, Flur 8, Flurstück 418 (Brunnen V) und Gemarkung Oelinghoven Flur 3, Flurstück 443.

Für die Förderung von Grundwasser von 100000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³, besteht nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), in der derzeit geltenden Fassung, und der Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVP die Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls.

Im Rahmen der zu beantragten wasserrechtlichen Bewilligung ist die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 des UVP durchgeführt worden. Das Ergebnis ist gemäß § 5 Abs. 2 UVP am 20. Januar 2025 im UVP-Portal bekannt gemacht worden.

Der Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung und die dazugehörigen Erläuterungen und Pläne (Zeichnungen, Nachweisungen und Beschreibungen), aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens des Unternehmens ergeben, liegen gemäß §§ 104, 106 Landeswassergesetz NRW (LWG) in Verbindung mit § 73 Absatz 3 bis 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – einen Monat lang in der Stadt Königswinter, in der sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken kann, aus.

In der Zeit vom

18. Februar 2025 bis 17. März 2025

einschließlich kann bei der Stadt Königswinter, Obere Straße 8, 53639 Königswinter, Raum 110, Frau Böhmer, innerhalb der Öffnungszeiten Mo – Fr 9 bis 12 Uhr,

Mo – Mi 14 bis 16 Uhr, Do 14 bis 17 Uhr Einsicht genommen werden.

Gemäß § 27a VwVfG NRW werden die Unterlagen parallel, d. h. ab Beginn der Offenlage auch auf folgender Internetseite der Bezirksregierung Köln zugänglich gemacht: <https://www.bezreg-koeln.nrw.de/bekanntmachungen>

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, d. h. bis

31. März 2025

einschließlich, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Königswinter, Drachenfelsstraße 9-11, 53639 Königswinter oder bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 54, Zeughausstraße 2-8, 50667 Köln, Einwendungen erheben.

Einwendungen können auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: einwendungen54@bezreg-koeln.nrw.de.

Mit Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist sind für das Erlaubnisverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen Entscheidungen nach § 74 VwVfG einzulegen, können nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG innerhalb der vorgenannten Frist, d. h. bis zum

31. März 2025

einschließlich, Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben an den Träger des Vorhabens sowie ggf. die am Bewilligungsverfahren beteiligten Behörden weitergegeben. Auf Verlangen der jeweiligen Einwender/innen wird deren Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig gegen den Antrag erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Antrag mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, mündlich verhandelt.

Der Träger des Vorhabens, die Behörden und diejenigen, die Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, werden zu dem Termin zur mündlichen Verhandlung mit angemessener Frist eingeladen.

Sind mehr als 50 Ladungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, indem der Verhandlungstermin mindestens zwei Wochen vorher im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln und außerdem in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird – unter Hinweis darauf, dass beim Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann –, bekannt gemacht wird. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Die Teilnahme ist jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, freigestellt. Verspätete Einwendungen sind ausgeschlossen und bleiben bei der mündlichen Verhandlung unberücksichtigt.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, können sich durch einen Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) auch ohne ihn verhandelt werden kann und dass das Anhörungsverfahren mit Abschluss des Verhandlungstermins beendet ist.

Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Verfahrens durch die Bezirksregierung Köln entschieden. Die Zustellung der Entscheidung an die Einwender/innen und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen oder die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung oder durch die Bestellung eines Bevollmächtigten entstehen, können nicht erstattet werden.

Weitere Informationen sowie Äußerungen und Fragen zum Verfahren können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei der für das Verfahren zuständigen Bezirksregierung Köln angefordert bzw. eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsfrist von dem Zeitpunkt der Übermittlung angeforderter Informationen bzw. Beantwortung gestellter Fragen unberührt bleibt.

Bezirksregierung Köln
Az. 54.1-2023-0015276

Köln, den 29. Januar 2025

Im Auftrag
gez. W e n g e

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

100. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeine Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz wird das Sparkassenbuch der Stadtparkasse Wermelskirchen mit der Kontonummer 381663186 hiermit für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 24. Januar 2025

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

101. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Landfolge Garzweiler für das Haushaltsjahr 2025

Haushaltssatzung und Bekanntmachung
der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung des Zweckverbands LANDFOLGE Garzweiler für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1979 – (GV.NRW. S. 621), zuletzt geändert Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) in Verbindung mit §§ 78 ff. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), hat die Zweckverbandsversammlung mit Beschluss vom 28. November 2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbands voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	5 107 400,00 €
dem Gesamtbetrag	
der Aufwendungen auf	5 048 200,00 €
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden	
Verwaltungstätigkeit auf	5 097 200,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden	
Verwaltungstätigkeit auf	5 096 800,00 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der	
Investitionstätigkeit auf	11 720 000,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der	
Investitionstätigkeit auf	13 309 500,00 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 1 500 000,00 €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 63 000,00 € festgesetzt.

§ 2
Kreditermächtigungen für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 2 000 000,00 € festgesetzt.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 6 348 481,00 € festgesetzt.

§ 4
Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5
Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300 000,00 € festgesetzt.

§ 6
Verbandsumlage

Die Verbandsumlage nach § 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit wird auf 750 000,00 € festgesetzt.

Darüber hinaus wird gemäß § 12 (3) der Verbandssatzung ein Investitionszuschuss in Höhe von 500 000,00 € erhoben. Der Investitionszuschuss ist zweckgebunden.

Die Ermittlung des Umlageschlüssels erfolgt laut Satzung durch eine Rangbildung abgeleitet von drei Kriterien (Einwohnerzahl, Gemeindefläche und Flächeninanspruchnahme durch den Tagebau Garzweiler inkl. Betriebsgelände) und anschließender Rundung.

TABELLE FAKTOR

Faktor	Rang 1	Rang 2	Rang 3	Rang 4	Rang 5
Einwohnerzahl*	Mönchengladbach (268.548)	Grevenbroich (64.552)	Erkelenz (44.630)	Jüchen (24.153)	Titz (8.872)
Gemeindefläche	Mönchengladbach (170,47 qkm)	Erkelenz (117,34 qkm)	Grevenbroich (102,50 qkm)	Jüchen (71,87 qkm)	Titz (67,51 qkm)
Flächeninanspruchnahme inkl. Betriebsflächen	Erkelenz (3.880 ha)	Jüchen (2.700 ha)	Grevenbroich (1.840 ha)	Titz (220 ha)	Mönchengladbach (110 ha)

* Quelle: IT NRW zum Stichtag 30.06.2024

Zur Herleitung der Umlage ist jedem Rang laut § 12 (1) der Zweckverbandssatzung ein Anteil an der Verbandsumlage zugeschrieben:

Rang	Anteil an der Verbandsumlage
1	15,00 %
2	9,50 %
3	5,50 %
4	5,00 %
5	0,00 %

Insgesamt ergibt sich somit nach Rundung folgender Anteil der Verbandsmitglieder an der Verbandsumlage:

Verbandsmitglied	Umlageanteil in %
Mönchengladbach	30,0 %
Erkelenz	30,0 %
Jüchen	17,5 %
Grevenbroich	17,5 %
Titz	5,0 %

Einzelaufschlüsselung der Umlage:

Verbandsmitglied	Umlageanteil in €
Mönchengladbach	221250,00
Erkelenz	221250,00
Jüchen	132188,00
Grevenbroich	132188,00
Titz	43125,00

Einzelaufschlüsselung des Investitionszuschusses je Verbandsmitglied gemäß § 12 (3) der Satzung:

Verbandsmitglied	Anteil Investitionszuschuss in €
Mönchengladbach	146250,00
Erkelenz	146250,00
Jüchen	88438,00
Grevenbroich	88438,00
Titz	30625,00

§ 7

entfällt

§ 8

entfällt

Erkelenz, den 2. Dezember 2024

gez. Harald Zillike n s
Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2025, S. 88

E Sonstiges

102. Liquidation h i e r : Arbeitskreis Werbe-, Mode-, Industriefotografie (AWI) e. V.

Der Verein Arbeitskreis Werbe-, Mode-, Industriefotografie (AWI) e. V. (Amtsgericht Köln, VR 10741) mit dem Sitz in Pforzheim ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2025, S. 90

103. Liquidation h i e r : Verein zur Förderung des Gesundheits-, Präventiv- und Rehasports e. V.

Der „Verein zur Förderung des Gesundheits-, Präventiv- und Rehasports e. V.“ (VR 2034, AG Düren) ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2025, S. 90

104. Liquidation h i e r : European Parking Association EPA e. V.

Der European Parking Association EPA e. V. (VR 16683, AG Köln) mit Sitz in Köln ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2025, S. 90

105. Liquidation h i e r : KSG Taeguk e. V.

Der Verein „KSG Taeguk e. V.“ (VR 5041, AG Aachen) ist durch die Mitgliederversammlung vom 1. Oktober 2021 aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2025, S. 90

106. Liquidation h i e r : Blaskapelle Brachelen e. V.

Der bei dem Amtsgericht Mönchengladbach im Vereinsregister unter dem Aktenzeichen VR 4268 eingetragene Verein „Blaskapelle Brachelen e. V.“ ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 14. November 2024 aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Die Liquidatoren fordern alle Gläubiger des Vereins auf ihre Ansprüche bei dem Verein anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2025, S. 90

107. Liquidation h i e r : VennReha e. V.

Der VennReha e. V., Amtsgericht Aachen, VR 4525, ist aufgelöst. Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2025, S. 90

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,32 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €. Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.